



Amtsblatt

Nr. 27/2007 vom 31. Oktober 2007 –15. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 18.09.2007
	3	Genehmigung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich – Schwanenstraße/Schlossstrasse -
	6	Bebauungsplan Nr. 670 – Schwanenstraße/Schlossstrasse – als Satzung
	9	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 – Steinbrink – 1. Änderung
	11	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 401 – Im Siepen – 3. Änderung
	13	Änderungen der Gaspreise
	14	Jahresabschluss der Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH
	15	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
	17	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
 <u>Teil II</u>		
Termine	18	Sitzungsplan für November und Dezember
 <u>Teil III</u>		
Verwaltungsinfo	19	Gegen Bescheide muss künftig geklagt werden

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens
ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich
Büro des Verwaltungsvorstandes
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Velbert – Der Bürgermeister
des Verwaltungsvorstands,
Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 18. 09.2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in Velbert-Mitte im Bereich Friedrichstraße zwischen Schloßstraße und Schmalenhofer Straße/Deller Straße, Sternbergstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Thomasstraße, Poststraße zwischen Friedrichstraße und Friedrich-Ebert-Straße, Kolpingstraße, Corbygasse, Châtellerautweg, Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Niederstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße, Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Offerstraße, Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße, Am weißen Stein, Noldestraße, Metallstraße, Am Buschberg und Am Wasserfall dürfen am Sonntag, dem 02. 12. 2007, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. der vorgegebenen Örtlichkeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Velbert, den 26. 09. 2007

Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 29. Oktober 2007

Freitag
Bürgermeister

Bekanntmachung
über die Genehmigung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich –
Schwanenstraße / Schloßstraße –

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 10.10.2007 – Az. 035.002.001- 21Vel 61 die vom Rat der Stadt Velbert am 19.06.2007 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich – Schwanenstraße / Schloßstraße – wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige
ich die vom Rat der Stadt Velbert am 19.06.2007
beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächenutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

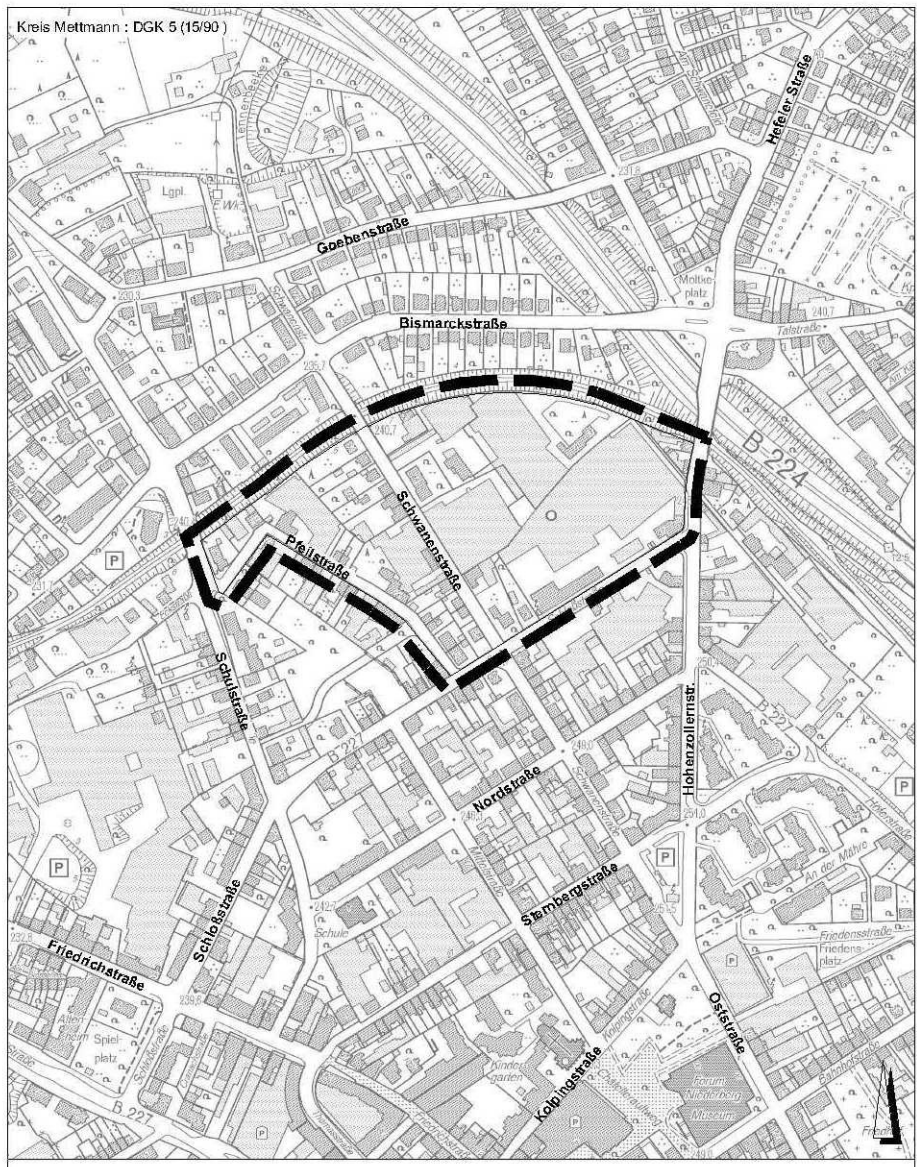
Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die **61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich – Schwanenstraße / Schloßstraße** – wirksam.

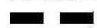
Velbert, 30.10.2007

gez. Freitag
Bürgermeister

STADT VELBERT, FACHGEBIET IV.1.2



Stadtbezirk Velbert-Mitte

-  Geltungsbereich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Schwanenstraße / Schloßstraße -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 670 – Schwanenstraße / Schloßstraße – als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.06.2007 den Bebauungsplan Nr. 670 – Schwanenstraße / Schloßstraße – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 670 – Schwanenstraße / Schloßstraße – wird begrenzt:

- im Norden durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Velbert, Flur 13, Flurstücke 167/47 und 133/54 und der Flur 14, Flurstück 225;
- im Süden durch die südöstliche Straßenbegrenzungslinie der Schloßstraße;
- im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Schwanenstraße;
- im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Hohenzollernstraße.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

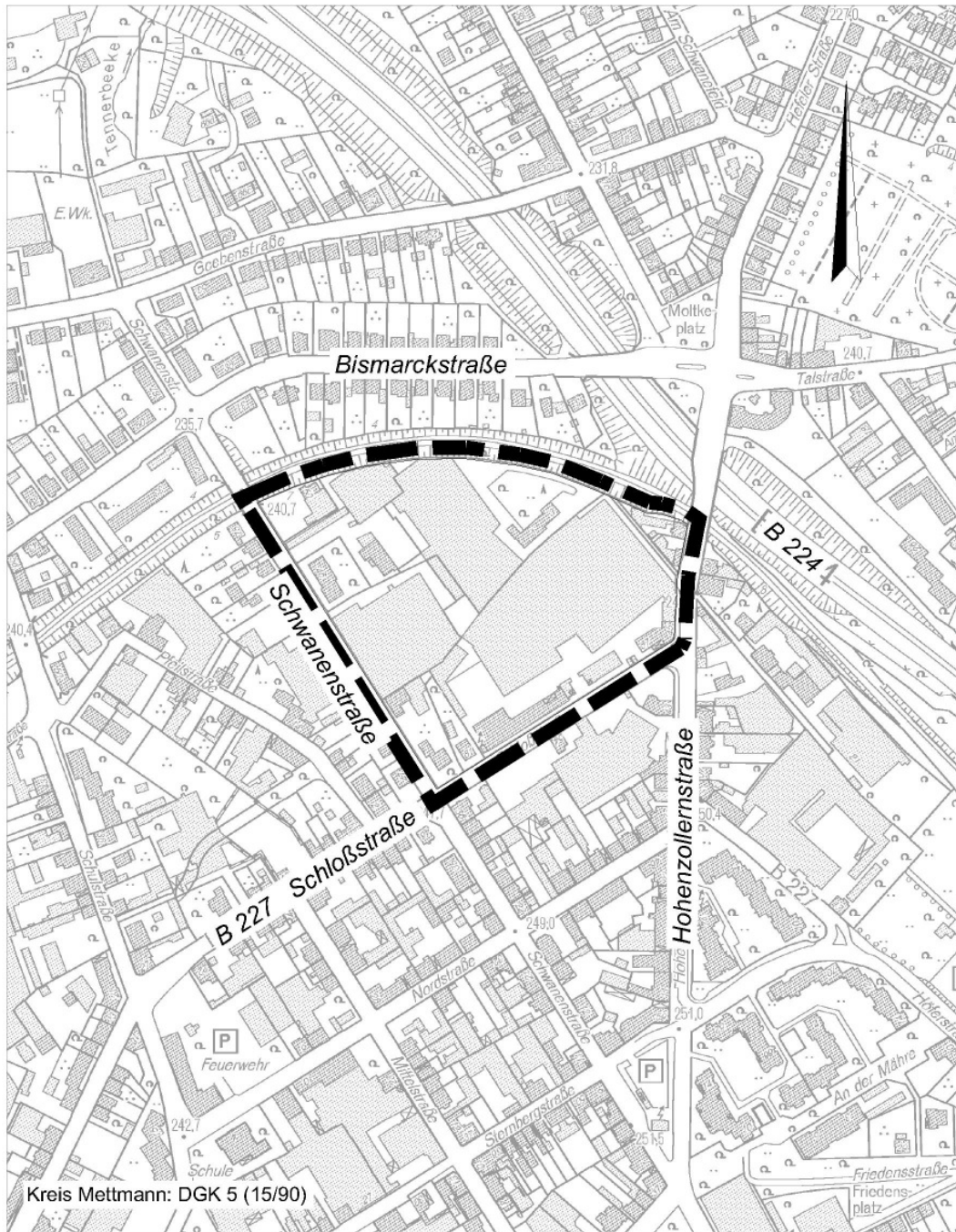
Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 670 – Schwanenstraße / Schloßstraße – rechtsverbindlich.

Velbert, 30.10.2007

gez. Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 670 - Schwanen-/Schloßstraße -

**Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 126 – Steinbrink – 1. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.08.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 – Steinbrink – 1. Änderung beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Langenberg, Flur 2: Flurstück Nr. 719; 770; 1026 und 1028.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

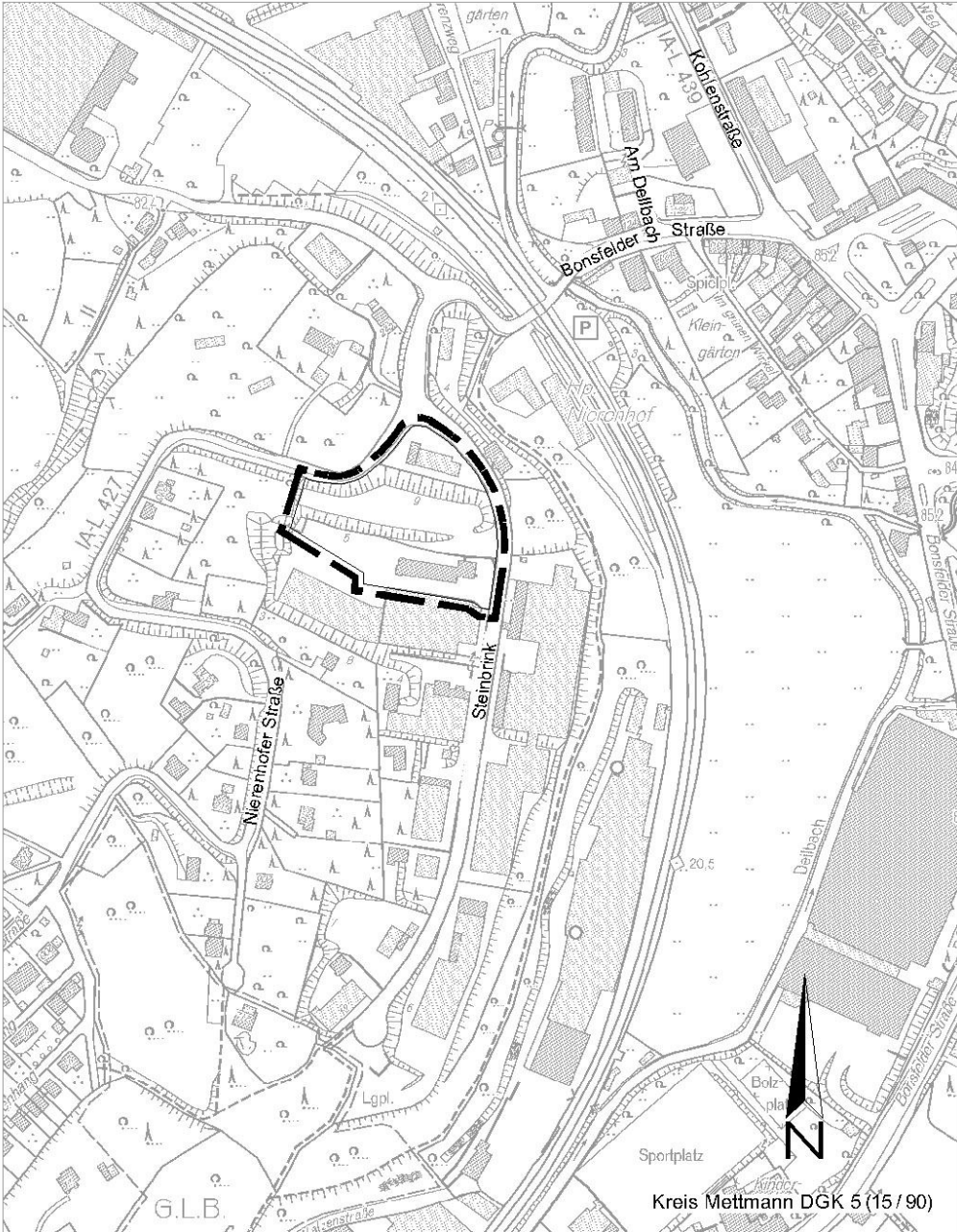
Der Bebauungsplan Nr. 126 – Steinbrink – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 126 – Steinbrink -.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen und wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht.

Velbert, 30.10.2007
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Roland Dabrock
Fachabteilungsleiter

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 126
- Steinbrink - 1.Ä.

**Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 401 – Im Siepen - 3. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.08.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 401 – Im Siepen – 3. Änderung wird beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt,

- im Norden und Osten durch die Adalbert-Stifter-Straße,
 - im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 359 (Adalbert-Stifter-Straße 13), 614 (Kleiststraße 10), 613 (Kleiststraße 12) sowie die Kleiststraße,
 - im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 608, der Flur 8, Gemarkung Neviges.
- Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 401 – Im Siepen – 3. Änderung.

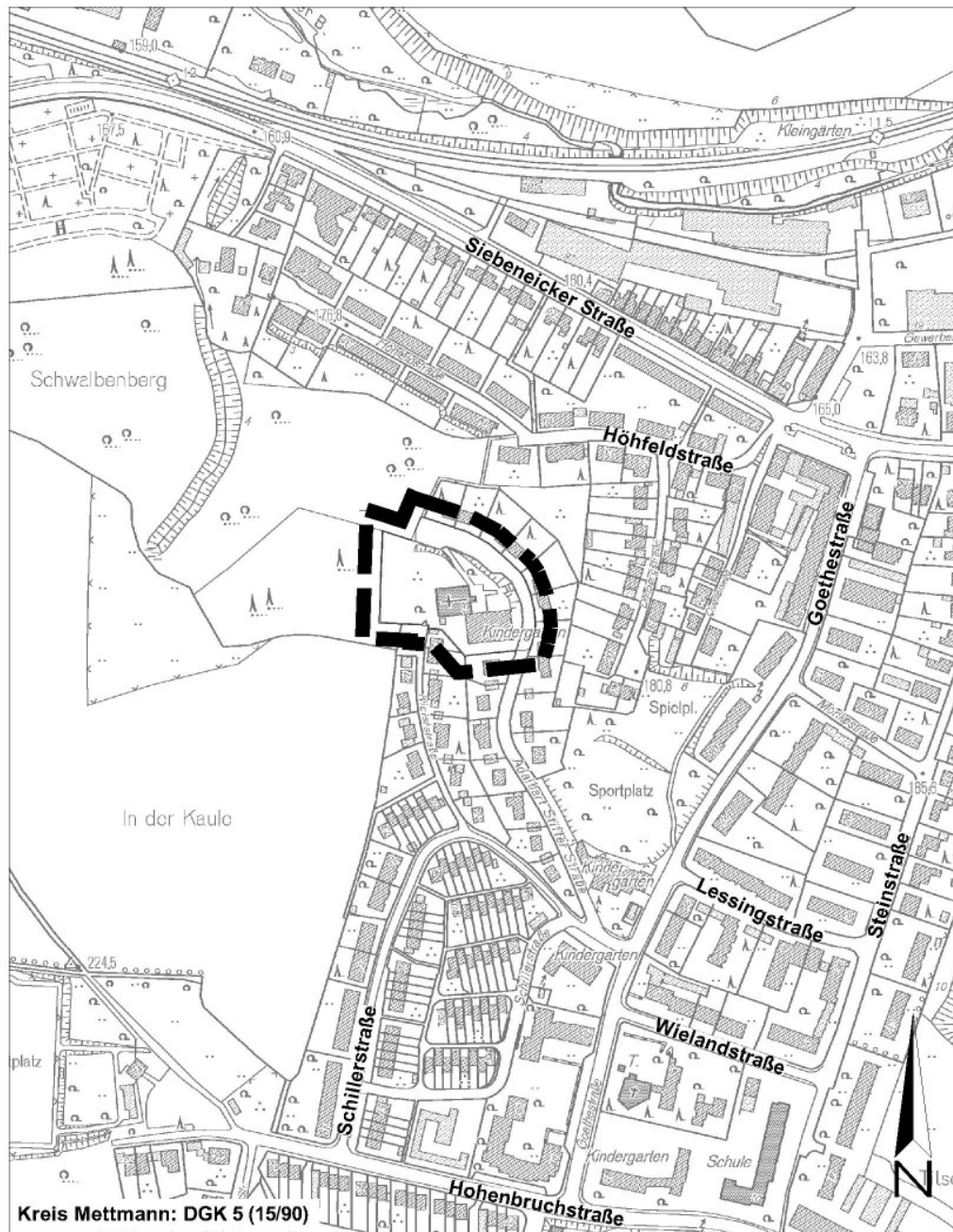
Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 401 – Im Siepen – 3. Änderung bisher geltende Ortsrecht des Bebauungsplanes Nr. 401 – Im Siepen – 1. Änderung soll aufgehoben werden und tritt mit Rechtsverbindlichkeit der 3. Änderung außer Kraft.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen und wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht.

Velbert, 30.10.2007
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Roland Dabrock
Fachabteilungsleiter

Stadtbezirk Velbert-Nevig



Bebauungsplangebiet Nr. 401 - Im Siepen - 3. Änderung



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
der Energiemarkt ist von unverändert starken Preisbewegungen geprägt. Wir konnten Ihre Gaspreise seit Jahresbeginn zweimal senken, zuletzt am 1. April 2007 in Höhe von 0,4 Cent je Kilowattstunde (ct/kWh). Seither entwickeln sich die Energiepreise wieder deutlich nach oben. Öl- und Kohlepreise erreichen derzeit Rekordstände.

Die erneut stark steigenden Weltmarktpreise wirken sich jetzt auch auf die Erdgasversorgung aus. Die Erdgasbeschaffungspreise haben sich in Folge der international geltenden Regelungen und Marktentwicklungen deutlich erhöht. Unsere anhaltenden Bemühungen um Effizienz und interne Einsparungen ermöglichen es uns, die unvermeidliche Preisanpassung Ihrer Gaspreise zum 1.12.2007 auf 0,33 ct/kWh (netto) zu begrenzen. Damit liegt das Preisniveau weiterhin unter dem Niveau vom Jahresbeginn und wir zählen auch in Zukunft zu den wettbewerbsfähigen Gasanbietern in der Region.

Für einen Durchschnittshaushalt mit einem jährlichen Gasverbrauch von 20 000 Kilowattstunden führt die Preisanpassung je nach Art der Versorgung zu Mehrkosten von etwa 5,50 Euro pro Monat.

Zusätzlich zu dieser moderaten Preisanpassung ist es uns gelungen, Ihnen durch neue Einkaufsstrategien einen stabilen Gaspreis bis zum Herbst 2008 zusichern zu können. Diese Zusage gilt auch, wenn sich das allgemeine Energiepreisniveau weiter erhöht. Sie können damit ihre Energiekosten für die kommende Heizperiode und darüber hinaus zuverlässig kalkulieren. Die vollständigen Unterlagen der Tarifanpassung senden wir Ihnen in den nächsten Tagen persönlich zu.

Mit freundlichen Grüßen
STADTWERKE VELBERT GMBH

Allgemeine Tarife die untenstehenden Preise sind gültig ab 1. Dezember 2007	Arbeitspreis		Grund- /Verrechnungs- preis	
	cent / kWh		EURO / Jahr	
	netto	brutto*	netto	brutto*
I. Haushaltbedarf				
I. A Kleinverbrauchstarif günstig bis zu einem Verbrauch 3.501 kWh/Jahr	7,576	9,015	27,61	32,86
I. B Grundpreistarif günstig bei einem Verbrauch von 3.501 bis 6.692 kWh/Jahr	5,561	6,618	98,17	116,82
I. C Mehrmengentarif günstig ab einem Verbrauch von 6.693 kWh/Jahr	5,011	5,963	134,98	160,63
II. Gewerbebedarf (gewerblich, beruflich, sonstiger Bedarf)				
II. A Kleinverbrauchstarif	7,576	9,015	27,61	32,86
II. B Grundpreistarif				
II.B 1. Der Arbeitspreis beträgt	5,561	6,618		
II.B 2. Der Grundpreis beträgt				
für einen Zähler G 4 (NB 2,4)			69,54	82,75
für einen Zähler G 6 (NB 6)			104,30	124,12
II. C Mehrmengentarif	5,011	5,963	134,98	160,63

* inclusive Mehrwertsteuer (ab 1.01.2007 19%)

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der **Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH** hat am 21.09.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 festgestellt. Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.11.2007 bis 07.12.2007 im Gebäude der Stadtwerke Velbert GmbH, Raum 327, zur Einsichtnahme aus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, hat am 31. August 2007 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Velbert, den 23. Oktober 2007

Verkehrsgesellschaft der Stadt Velbert mbH

Die Geschäftsführung

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021113240

Nr. 3041272000

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1465111 - Nr. neu 3031465119

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 2645703 - Nr. neu 4022645701

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Oktober 2007

SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021072875

Nr. 3021082403

Nr. 3021126796

Nr. 3021223973

Nr. 3041340724

Nr. 3041340732

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1241595 - Nr. neu 4041241599
Nr. alt 1715879 - Nr. neu 3041715875
Nr. alt 3109089 - Nr. neu 3043109085
Nr. alt 3521622 - Nr. neu 4043521626

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1679646 - Nr. neu 3021679646

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 19. Oktober 2007

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Galabauarbeiten
- Kanal-, Erd- und Stahlbetonarbeiten

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

(unter dem Vorbehalt von Änderungen bekannt)

Montag,	05.11.,	Sportausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	06.11., (bish. 13.11.)	Umwelt- und Planungsausschuss (Am Lindenkamp)
*) Donnerstag,	08.11., (16.00 Uhr)	Verwaltungsrat AÖR (Am Lindenkamp)
Montag,	12.11.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
Dienstag,	13.11.,	Haupt- und Finanzausschuss - Sondersitzung - (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	13.11., (19.00 Uhr)	Rat der Stadt - Sondersitzung - (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	20.11.,	Haupt- und Finanzausschuss (Rathaus, Großer Saal)
*) Mittwoch,	21.11.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V-L´berg, Voßkuhlstr. 36)
Mittwoch,	21.11.,	Sportausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	27.11.,	Sozialausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	28.11.,	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Großer Saal)
*) Donnerstag,	29.11., (16.00 Uhr)	Unterausschuss Wirtschaft KVBV (Rathaus, Großer Saal)
*) Donnerstag,	29.11., (18.00 Uhr)	Betriebsausschuss für den Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	05.12.,	Rechnungsprüfungsausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	06.12.,	Verwaltungsrat AÖR (Am Lindenkamp)
Montag,	10.12., (16.00 Uhr)	Unterausschuss Kultur KVBV (Rathaus, Großer Saal)
Montag,	10.12.,	Betriebsausschuss für den Kultur-

	(18.00 Uhr)	und Veranstaltungsbetrieb Velbert (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	11.12.,	Rat der Stadt - Haushalt – (Kongress-Saal, Forum Niederberg)
*) Mittwoch,	12.12. (16.00 Uhr)	Gemeinsame Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses und des Aus- schusses für Wirtschaftsförderung - Sondersitzung – (Am Lindenkamp)
Dienstag,	18.12.,	Rat der Stadt (Kongress-Saal, Forum Niederberg)

- Weihnachtsferien vom 20.12.2007 bis 04.01.2008 –

**Gegen Bescheide muss künftig geklagt werden
Ausnahme nur in wenigen Bereichen**

Wer mit einem Bescheid der Stadt Velbert nicht einverstanden ist, kann ab 1. November dagegen nicht mehr Widerspruch einlegen. Er muss stattdessen innerhalb eines Monats vor dem Verwaltungsgericht Klage einreichen. Dies sieht das von der Landesregierung erlassene Bürokratieabbaugesetz II vor, das auch für Landesbehörden gilt. Damit entfällt die Möglichkeit, Bescheide durch die erlassende Behörde überprüfen zu lassen. Gegen Bescheide, die vor dem 1. November zugestellt worden sind, kann aber weiterhin innerhalb von einem Monat Widerspruch eingelegt werden, wenn die so genannte Rechtsbehelfsbelehrung dies vorsieht. Wer also beispielsweise mit einer Ordnungsverfügung einer städtischen Dienststelle, der Baugenehmigung, dem Grundsteuerbescheid, einem Gebührenbescheid (beispielsweise zu Abwasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung oder Verwaltungsgebühren), einem Bescheid über Kindergartenbeiträge oder über Erschließungsbeiträge nicht einverstanden ist, muss zukünftig gleich gegen die Stadt vor Gericht ziehen und hat nicht mehr die Möglichkeit, die zuständige Fachabteilung durch einen Widerspruch mit eigenen Argumenten oder Vorschlägen umzustimmen.

Die Verwaltung rät allen Bürgern, gleich nach Erhalt des Bescheids zu prüfen, ob die Grundlagen für den Bescheid den Tatsachen entsprechen. Ist das nicht der Fall oder liegt ein offensichtlicher Tippfehler vor, so sollte man unverzüglich Kontakt mit der zuständigen Fachabteilung aufnehmen. Solche Unrichtigkeiten wird die Stadtverwaltung versuchen, noch vor Ablauf der Klagefrist zu beheben.

Zum 1. November ändert sich wegen der neuen Gesetzeslage auch die Rechtsbehelfsbelehrung unter städtischen Bescheiden. Sie lautet dann: „Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Die Klageeinreichung ist allerdings für den Bürger mit Gerichtsgebühren verbunden. Diese richten sich nach dem Streitwert. Bis 300 Euro Streitwert ist demnach eine Mindestgebühr von 75 Euro zu zahlen. Bei einem Streitwert bis 600 Euro sind es schon 105 Euro. Bei höherem Streitwert steigen auch die Gebühren. Entscheidet das Gericht zugunsten des Bürgers, so bekommt er die Gebühren erstattet. Verliert er, muss er auch diese Kosten tragen. Das gilt ebenso für etwaige Rechtsanwaltskosten.

Die neue Regelung gilt für alle Behörden in Nordrhein-Westfalen, gegen deren Entscheidung der Klageweg vor dem Verwaltungsgericht offen steht. Der Landesgesetzgeber hat im Prinzip nur fünf Ausnahmen zugelassen. Widerspruch kann weiterhin eingelegt werden,

1. wenn Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union die Durchführung eines Vorverfahrens (= Widerspruchsverfahren) vorschreiben,
2. gegen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung,
3. gegen Bescheide im Bereich des Schulrechts soweit sie von Schulen erlassen werden,
4. gegen Bescheide im Bereich des Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrechts, soweit sie von bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken eingerichteten Ämtern für Ausbildungsförderung erlassen werden,
5. gegen Bescheide, die vom Westdeutschen Rundfunk Köln oder der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) erlassen werden.

Bei Bußgeldern, beispielsweise dem "Knöllchen" wegen Falschparkens, bleibt auch alles beim Alten. Dort wird weiterhin zunächst ein Verwarngeld ausgesprochen und es wird ein Anhörungsbogen verschickt, auf dem man sich zur Sache äußern und "Einspruch" einlegen kann. Bleibt die Fachabteilung danach bei ihrer Entscheidung, ergeht ein Bußgeldbescheid, gegen den dann der Klageweg vor dem Amtsgericht offen steht. Und Entscheidungen zur Grundversicherung oder zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen ebenfalls weiterhin der Sozialgerichtsbarkeit. Deshalb kann auch bei Entscheidungen der Fachabteilung für Jugend, Familie und Soziales oder der Fachabteilung BürgerDienste weiterhin Widerspruch eingelegt werden.